

tenden Generalkommando zulässig. Zu ihrer Erhebung ist sowohl der Dienstpflichtige wie sein letzter Arbeitgeber berechtigt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich beim Ausschuß anzubringen. Dieser kann der Beschwerde selbst abhelfen und erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.

IV.

Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen.

1. Dienstpflicht und Arbeitsvertrag.

Die Dienstpflicht ist eine öffentlichrechtliche, dem Deutschen Reich gegenüber zu erfüllende Pflicht. Der Dienstpflichtige genügt ihr durch Ausübung einer unter § 2 fallenden Beschäftigung. Er kann selbständiger Unternehmer sein, er kann die Dienstpflicht als Arbeitgeber erfüllen. Meistens wird er aber in der Rolle des Arbeitnehmers auftreten und durch einen Arbeitsvertrag eine Beschäftigung im Hilfsdienst übernehmen.

Einfluß der
Dienstpflicht
auf den Ar-
beitsvertrag

Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfährt dadurch, daß es in Erfüllung der Dienstpflicht eingegangen wird, keine rechtliche Veränderung. Das Dienstpflichtgesetz will im Rechtsleben keine Störungen verursachen, den Dienstpflichtigen keine Schranken setzen, die nicht nötig sind.

Arbeitgeber des Dienstpflichtigen können nach § 2 öffentlichrechtliche Körperschaften, das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden, Versicherungsträger usw. sein, ferner Privatpersonen in allen Erscheinungsformen des bürgerlichen und des Handelsrechts.

Die dienstrechtliche Stellung eines Beamten wird durch die Hilfsdienstpflicht ebensowenig rechtlich verändert, wie die des vertragsmäßig angestellten Dienst-